

MOUNTAINBIKE REGELN IM DETAIL

1. Das Fahren ist nur auf freigegebenen, markierten Wegen gestattet.
Die freigegebenen Routen dienen primär der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.
Absperrungen sind zu berücksichtigen.
Das Fahren abseits der gekennzeichneten Strecken ist verboten.
2. Die Straßenverkehrsordnung (STVO) gilt auf allen Mountainbike-Strecken und ist unbedingt einzuhalten.
Auf einen rücksichtsvollen Umgang untereinander ist zu achten.
3. Die Geschwindigkeit ist an die gegebenen Umstände anzupassen und beträgt maximal halbe Sicht.
Da es sich bei den freigegebenen Strecken um Betriebsflächen handelt, ist mit unvorhergesehenen Hindernissen zu rechnen. Z.B.: Steine, Äste, Holz, Wild-, Weide und Haustiere, Weideroste, Schranken, Forstmaschinen, Arbeitsmaschinen, Kraftfahrzeugverkehr, Fahrrinnen und Schlaglöchern, etc.
Bei gefährlichen oder unübersichtlichen Stellen ist vom Fahrrad abzusteigen und dieses an der Gefahrenstelle vorbei zu schieben.
Der Schwierigkeitsgrad der Strecke und das eigene Fahrvermögen sind zu berücksichtigen.
Andere Waldbenützer (z.B. Wanderer, Reiter, etc.) sind in Schrittgeschwindigkeit zu überholen.
4. Laute Gespräche, Rufe, offene Musik und das Lärmen sind zu vermeiden.
5. Die Verwendung von Kopfhörern ist untersagt, weil dadurch die Wahrnehmung entscheidend beeinträchtigt wird.
6. Die Benützung der freigegebenen Wege ist unter Berücksichtigung der witterungsbedingten Verwendbarkeit ganzjährig gestattet und auf folgende Zeiträume beschränkt: 1. Mai bis 30. September von 8:00 bis 20:00 Uhr und 1. Oktober bis 30. April von 9:00 bis 17:00 Uhr.
7. Die freigegebene Strecke wird auch von anderen Menschen wie Freizeitnutzern (Fußgänger, Jogger u.a.) und Bewirtschaftern (Grundbesitzer, Förster, Jäger, Dienstleister) genutzt. Ein respektvoller Umgang mit den Mitmenschen wird vorausgesetzt.
8. Jegliche Entsorgung von Müll ist untersagt! Müll ist wieder mit nach Hause zu nehmen.
9. Das Befahren der als Radweg freigegebenen Wege ist nur mit hierfür geeignet ausgerüsteten Rädern gestattet. Die technische Ausrüstung (Bremsen, Klingel, Licht, etc.) ist vor jeder Biketour auf Funktionsfähigkeit zu kontrollieren.
10. Elektrisch betriebene Fahrräder dürfen nur verwendet werden, sofern es sich nicht um Kraftfahrzeuge im Sinne des KFG handelt (derzeit höchstzulässige Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und maximale Leistung von nicht mehr als 600 Watt, vgl § 1 Abs 2a KFG).
11. Auf der Mountainbike Strecke gilt eine allgemeine Helmpflicht.
12. Das Forstgesetz und die im Revier geltenden Regeln sind einzuhalten. Daher sind z.B. auch das Zelten und Lagern, Feuermachen, und Betreten von Forstkulturen unter 3 m gesetzlich verboten.
13. Die Benützung der Mountainbike Strecke erfolgt auf eigene Gefahr! Für Unfälle oder Sachbeschädigungen wird jegliche Haftung ausgeschlossen.
14. Wald ist Natur und damit unberechenbar. Eine durchgängige Verwendbarkeit oder einen bestimmten Zustand der Mountainbike Strecke kann seitens der Grundeigentümer und des Wegehalters nicht garantiert werden.